



V e r t r a g

zwischen

der Verkehr und Wasser GmbH,

nachstehend VWG genannt,

der Stadt Oldenburg,

nachstehend Stadt genannt,

und

der Gemeinde Wiefelstede,

nachstehend Gemeinde genannt,

über die Förderung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zwischen der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Wiefelstede.

Die VWG strebt an, gleichlautende Verträge mit der Gemeinde Bad Zwischenahn, der Gemeinde Edewecht, der Gemeinde Hatten, der Gemeinde Rastede und der Gemeinde Wardenburg abzuschließen.

§ 1

Zielsetzung

- (1) Der öffentliche Personennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge soll nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz dazu beitragen, durch Verlagerung des Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel die nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und die Lebens- und Umweltgrundlagen zu reduzieren.
- (2) Die VWG und die Stadt Oldenburg fördern zusammen mit der Gemeinde den ÖPNV. Dabei sind die Regelungen des Nahverkehrsplanes des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen zu beachten. Das mit diesem Vertrag geförderte Verkehrsangebot auf dem Gebiet der Gemeinde entspricht dem Nahverkehrsplan und ist in das Linienbündel Oldenburg integriert.
- (3) Die VWG betreibt regelmäßige ÖPNV-Verbindungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz.
- (4) Grundlage für das Verkehrsangebot ist der Fahrplan 2010 (Basisjahr). Von den Vertragspartnern wird angestrebt, ein vertaktetes Grundangebot sicherzustellen.



- (5) Die VWG wurde von der Stadt Oldenburg mit der Durchführung des ÖPNV mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt und in den angrenzenden Gemeinden auf der Grundlage der der VWG erteilten Liniengenehmigungen (Linienbündel Oldenburg) betraut. Das in diesem Vertrag geregelte Verkehrsangebot entspricht dieser Betrauung und ergänzt nur die Finanzierung durch einen Zuschuss der Gemeinde Wiefelstede, die ihre Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 3 NNVG ausübt. Die Anforderungen der Betrauung (Ratsbeschluss vom 15.12.2008) und des für die VWG geltenden integrierten Anreizsystems gelten für das mit diesem Vertrag geförderte Verkehrsangebot gleichermaßen; die VWG darf andere Verkehrsunternehmen zur Leistungserstellung einbinden.

§ 2

Finanzzuweisungen

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Zielsetzung erhält die VWG von der Gemeinde einen nicht steuerbaren Zuschuß maximal
- | | | |
|-------------|---------------|--|
| in Höhe von | 19.280,00 € | für 2010 (Zeitraum 02.06. – 31.12.2010); |
| in Höhe von | 34.559,00 € | für 2011; |
| in Höhe von | 36.377,00 €/a | für 2012 – 2014; |
| in Höhe von | 38.196,00 €/a | für 2015 – 2017 |
| in Höhe von | 15.915,00 € | für 2018 (Zeitraum 01.01. – 01.06.2018). |
- (2) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die Finanzzuweisungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten die Finanzzuweisungen umsatzsteuerpflichtig sein, hat die Gemeinde der VWG zusätzlich die auf die Finanzzuweisungen entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.
- (3) Sollten während der Vertragslaufzeit günstigere Jahresergebnisse erzielt werden, erhält die Gemeinde den entsprechenden Differenzbetrag erstattet.
- (4) Berechnungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen sind die Ermittlung der Nutzwagenkilometer innerhalb der Gemeinde im Fahrplanjahr sowie die im Wirtschaftsplan 2010 der VWG im Bereich Verkehrsbetrieb ermittelte Unterdeckung pro Nutzwagenkilometer im Gesamtnetz der VWG.
- (5) Die Gemeinde trägt 50% der ermittelten Beträge aus der Unterdeckung. Abs. 1 enthält die tatsächlichen Finanzzuweisungen. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Aufwendungen und Erträge des mit diesem Vertrag geförderten Verkehrsangebotes dem unternehmensweiten Durchschnitt der VWG entsprechen und ein Einzelnachweis aus Vereinfachungsgründen unterbleiben kann.
- (6) Für die Ermittlung der Zuschüsse und die Jahresergebnisse sind die Anforderungen der Betrauung zu beachten.



§ 3

Zahlung der Finanzaufweisungen

Die Finanzaufweisungen der Gemeinde werden jeweils in zwei gleichen Beträgen bis zum 15.03. und zum 15.09. eines jeden Jahres auf ein Konto der VWG überwiesen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde

- (1) Die VWG wird mit der Gemeinde rechtzeitig Gespräche bezüglich des Fahrplanangebots aufnehmen, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Änderungen des Fahrplanangebots gegenüber dem Fahrplanangebot 2010 der VWG im Verkehr von und zur Gemeinde sind nur einvernehmlich möglich.
- (3) Die VWG richtet einen Beirat ein, der sich mit Angelegenheiten befaßt, die diesen Vertrag betreffen. Mitglieder des Beirats sind die Gemeinde, die VWG, die Stadt Oldenburg sowie die weiteren Gemeinden, mit denen entsprechende Verträge geschlossen wurden. Den vertragsunterzeichnenden Gemeinden und der Stadt Oldenburg wird die Möglichkeit eingeräumt, den/die Hauptverwaltungsbeamten/-in oder eine/n von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/in in den Beirat zu entsenden. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Zusätzliche Sitzungen können von der Geschäftsführung der VWG einberufen werden, sofern die Geschäftslage dies erfordert oder ein Mitglied des Beirates dieses verlangt. Beratungsergebnisse des Beirates sind dem Aufsichtsrat der VWG vorzulegen und sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 02.06.2010 in Kraft. Er gilt vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Abs. 2 bis zum 01.06.2018.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum 31.12. eines jeden Jahres. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12.2011 möglich.
- (3) Im Falle der Kündigung ist die VWG berechtigt, Fahrplananpassungen mit zeitnahen Abweichungen vom Kündigungstermin durchzuführen. Die dadurch ggf. geminderten Kilometerleistungen werden in dem entsprechenden Jahr rechnungsmäßig berücksichtigt.

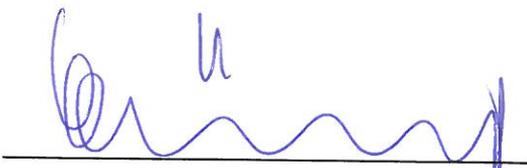
§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg möglichst nahe kommen. Dieses gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, daß sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Oldenburg, 29. Juni 2010

Für die Gemeinde Wiefelstede

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a solid horizontal line.

Für die Stadt Oldenburg

A handwritten signature in blue ink, appearing as a series of connected loops and a long horizontal stroke, positioned above a solid horizontal line.

Für die Verkehr und Wasser GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of a few large, sweeping loops and a long horizontal stroke, positioned above a solid horizontal line.